

wachsen, muß nicht verwundern; dies wird im 3. Kap. (53–60) dargestellt. Die Gründe für die lange Dauer der gerichtlichen Entscheidungen beschreibt der Vf. im 4. Kap. (61–77). Zu nennen sind vor allem: *katastrophaler Mangel* an Kirchenrechtlern, geringe Bezahlung (vor allem der Rechtsanwälte,) fehlende Ausbildung (vor allem im Prozeßrecht). Nicht genannt ist ein weiterer Grund, auf den ich noch hinweisen möchte: Da im Laufe der letzten 30 Jahre in fast allen „katholischen“ Ländern die zivile Ehescheidung eingeführt wurde, hat sich die Zahl jener vermehrt, die nach einer zivilen Ehescheidung auch eine kirchliche Ehenichtigkeitserklärung anstreben. (Ein typisch deutsches Problem für die Eheprozesse ergibt sich übrigens aus dem jüngst in Kraft gesetzten kirchlichen Arbeitsrecht: Um eine Entlassung aus dem kirchlichen Dienst zu vermeiden, streben die wiederverheirateten Geschiedenen eine Auflösung ihrer ersten Ehe an.) Gibt es Möglichkeiten, die Prozesse zu beschleunigen? Auf diese Frage wird im 5. Kap. (77–88) eingegangen. Ganz mit Recht weist der Vf. darauf hin, daß der CIC/1983 in seiner Prozedur einfacher geworden ist und deshalb zur Schnelligkeit beiträgt. Freilich, ob dies genügt? Vielleicht müssen wir hinsichtlich der Eheprozesse noch einmal ganz umdenken. Eine Zusammenfassung (88–91), ein Namen- (93), ein Quellen- (94) und das Inhaltsverzeichnis (95–96) schließen das nützliche Buch ab. Eine Aussetzung: Die Druckfahnen hätten sorgfältiger gelesen werden müssen. Es wimmelt von Fehlern. Außerdem ist der Druck sehr „unruhig“, so daß das Lesen Mühe macht.

R. SEBOTT S. J.

WERDEN UND WANDEL EINES NEUEN KIRCHLICHEN BERUFS. Sechzig Jahre Seelsorgehelferinnen/Gemeindereferent(inn)en. Hrsg. *Rainer Birkenmaier*. München–Zürich: Schnell & Steiner 1989. 84 S.

Das hier vorliegende Bändchen enthält vier Referate. Im ersten (Die Frau erwacht in der Kirche. Zur Geschichte und Spiritualität des Berufes der Seelsorgehelferinnen, 8–18) gibt *M. Fritz* einen Abriss der Geschichte dieses neuen Berufes in der Kirche. 1910 wird das Problem zum ersten Mal auf einer überdiözesanen Seelsorgertagung in Essen beraten. 1911 gibt Kardinal Faulhaber auf dem Mainzer Katholikentag die Lösung aus: „Das Laienapostolat ist das Gebot der Stunde“. In demselben Jahr kommt es zur Gründung der „Freien Vereinigung der Seelsorgehilfe“ beim Deutschen Caritasverband. 1926 entsteht die „Berufsgemeinschaft katholischer Seelsorgehelferinnen“. Einen Abschluß findet diese Entwicklung im Jahr 1967, als die Bischofskonferenz die „Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Berufe der Seelsorgehelferin und Katechetin in deutschsprachigen Diözesen“ bestätigt. Freilich hatte zu diesem Zeitpunkt schon das Zweite Vatikanische Konzil stattgefunden, und es strömten neue Berufsgruppen – z. B. Gemeindereferent(inn)en und Pastoralreferent(inn)en – in die Seelsorge ein. Im zweiten Referat (Die Rolle der Laien in der Pastoral der Dritten Welt am Beispiel Mosambik, 19–28) zeigt *I. Geißler*, daß sich die jungen christlichen Völker mit der Laienarbeit leichter tun, als die sog. alten Kirchen. In Mosambik bildet jede Gemeinde kleine Kommunitäten („nuclei“), in denen die (nichtordinierten) Christen das Wort Gottes verkünden, die Taufe spenden, die Kommunion austeilen und die Beerdigungen vornehmen. In dem sehr sorgfältig gearbeiteten dritten Referat (Zwischen Laien und Amtsträgern? Zum ekklesiologischen Ort der Gemeindereferent[inn]en, 26–69) versucht *C. Kohl*, über die Dichotomie Kleriker/Laie hinwegzukommen. Der CIC/1983 hat in can. 207 § 1 ja bestimmt: „Ex divina institutione, inter christifideles sunt in Ecclesia ministri sacri, qui in iure et clerici vocantur; ceteri autem et laici nuncupantur.“ K. unterscheidet nun von dem christlichen (durch Taufe und Firmung bestimmten) Handeln und dem amtlichen (durch Ordination bestimmten) Handeln noch ein sog. pastorales Handeln, das auf der Ebene und in der Verantwortung der Gemeinde *als solcher* liegt. Dieser Ebene ordnet K. die „Arbeit“ der Lektoren, der Kommunionhelfer, der Katecheten und eben auch der Gemeinde- bzw. Pastoralreferent(inn)en zu. „Die besondere pastorale Verantwortung, die der Träger eines pastoralen Dienstes aufgrund seines persönlichen Charismas und gemäß den Notwendigkeiten des Gemeindelebens übertragen bekommt und übernimmt, ist bleibend eingebunden in die Verantwortung der Gesamtgemeinde für die Pastoral“ (55). Im vierten Referat (70–84) legt *W. Kirchschräger* eine

Betrachtung über „Ehe und Ehelosigkeit im pastoralen Dienst“ vor. – Was mich bei der Lektüre dieses Büchleins besonders beeindruckt hat, war der *Opfergeist* der ersten Seelsorgehelferinnen, den wir uns heute (in einer verbürgerlichten Kirche!) gar nicht mehr vorstellen können. So heißt es im Tagebuch einer der ersten Seelsorgehelferinnen: „Das Gehalt ist so gering, daß ich – wenn die Eltern nicht immer nachhelfen würden – hungern müßte. Mittags esse ich im Hotel. Ich bestelle immer nur eine halbe Portion, weil eine ganze zuviel kostet. Aber man wagt es gar nicht, dem Vorgesetzten oder dem Bonifatiusverein davon zu sprechen. Wir müssen zunächst zeigen, daß es uns mit unserem Beruf ernst gemeint ist. Ich nehme mir vor durchzuhalten“ (11). R. SEBOTT S. J.

ZU ELTZ, JOHANNES, *Lehrstuhlbesetzung und Beanstandung am Fachbereich Katholische Theologie der Universität Mainz*. Mainz: Schmidt 1988. 151 S.

Als nach dem Zweiten Weltkrieg die Philosophisch-Theologische Hochschule des Mainzer Priesterseminars zur Theologischen Fakultät der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz umgestaltet wurde, kam es bei der Vereinbarung zwischen Kirche und Staat zum folgenden Art. 3: „Die Neubesetzung der theologischen Lehrstühle erfolgt gemäß dem allgemeinen Universitätsstatut. Die von der Theologischen Fakultät einzureichende Vorschlagsliste bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung des Bischofs von Mainz. Sollte eine Berufung ausnahmsweise ohne Berücksichtigung der Vorschlagsliste erfolgen, so geschieht dies im Einvernehmen mit dem Bischof von Mainz bzw. dem Bistumsverweser“ (59). Dieses vertraglich abgesicherte Genehmigungsrecht verschafft dem Bischof von Mainz eine sehr starke Position. Der Bischof wird nicht nur „gehört“ und es wird auch nicht die Ernennung des Professors staatlicherseits *erst* erfolgen, *wenn* gegen den Kandidaten keine Einwände bestehen, sondern es bedarf schon die Vorschlagsliste der Genehmigung des Bischofs von Mainz. Diese Tatsache beleuchtet der Vf. in seiner Dissertation am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz. Das Buch hat vier Teile. Nach der Einleitung (14–17) geht es im Teil B um die Rechtsgrundlagen. Zunächst wird die Lehrstuhlbesetzung und Beanstandung im staatlichen und kirchlichen Recht dargestellt (18–53), dann die Lehrstuhlbesetzung und Beanstandung im Vertragsrecht (53–80). Teil C bringt das Verfahrensrecht, und zwar bei der Lehrstuhlbesetzung (81–109) und dann bei der Beanstandung (110–123). In einer Schlußbetrachtung (124–131) wendet der Vf. seinen Blick in die Zukunft. Als vor über 40 Jahren die Theologische Fakultät in Mainz gegründet wurde, vertrat man in Deutschland das sog. *Koordinationssystem* zwischen Kirche und Staat. Man dachte sich Kirche und Staat als zwei Kreise. Jeder der beiden Kreise hat seinen eigenen, nicht aus der Ordnung des anderen ableitbaren Mittelpunkt. Das Konstitutionsprinzip des demokratischen Staates ist die Legitimierung durch das Volk. Das Konstitutionsprinzip der Kirche ist ihre Stiftung durch Jesus Christus. „Nun läßt sich nicht bestreiten, daß die Koordinationstheorie heute nicht nur nicht selbstverständlich ist, sondern allgemein als problematisch oder nicht mehr vertretbar empfunden wird“ (126). Der Staat sieht die Kirche als einen Interessenverband *innerhalb* seines Hoheitsgebietes. Die Kirche dagegen sieht sich dem Staat gegenüber als *gleichgeordneten* Partner. Wie diese Grundproblematik im Verhältnis von Kirche und Staat gelöst werden kann, das dürfte die große (und bisher ungelöste) Frage der Zukunft sein. Die Anmerkungen (132–144) und ein Literaturverzeichnis (146–150) schließen das schöne und nützliche Buch ab. R. SEBOTT S. J.